



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 3/2020

30. Jahrgang

24. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2015
- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2016
- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Bekanntmachung der Beisitzer(innen) des Wahlausschusses der Kreisstadt Mettmann und ihrer Stellvertreter(innen) für die Kommunalwahl 2020
- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2020

5

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2015

Nach § 116 Abs. 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 10.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Mettmann gem. § 102 Abs. 11 i.V.m. § 102 Abs. 3-5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungs-amtes vom 24.06.2019 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt in der anliegenden Stellungnahme, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben werden und er die Absicht des Bürgermeisters, auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten, billigt. Die Erklärung wird vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben.
2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 gem. § 41 GO NRW i.V.m. § 116 GO NRW zu bestätigen.
3. Der Rat bestätigt gem. § 41 i.V.m. § 102 GO NRW den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2019 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung ergab, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 verzichtet werden kann.

Mettmann, 14.01.2020

gez.

Veronika Traumann

(Stadtkämmerin)

Anlage zur Niederschrift Rat 11.12.2019 TOP 12,
Vorlagen-Nr. 254/2019

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein- Westfalen (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) mit Datum vom 15.02.2019 zur Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie den Einzel- und Gesamtab schlüssen zum 31.12.2018 finden die neuen Regelungen erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss Anwendung.

Abweichend davon sind die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, seit dem 01.01.2019 in Kraft und daher auch auf die Prüfung des Abschlusses vergangener Jahre anzuwenden.

Gern. §116 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde einen Gesamtab schluss aufzustellen.

Gern. § 116 Abs. 3 GO NRW beabsichtigt die Stadt Mettmann auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses 2015 zu verzichten. Sie verweist den Verzicht zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Dieser prüft den Verzicht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Prüfung des Verzichts schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses 2015 der Stadt Mettmann gern.§ 102 Abs. 11 i.V.m. § 102 Abs. 3- 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.06.2019.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Gesamtab schlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 30.10.2019 gern. § 116 Abs. 9 GO NRW i.V.m. §59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt die Absicht des Bürgermeisters, auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses zu verzichten.

Mettmann, den 30.10.2019

gez.

Stascheit

Vorsitzender

6

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2016

Nach § 116 Abs. 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 10.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Mettmann zum 31.12.2016 gem. § 102 Abs. 11 i.V.m. § 102 Abs. 3-5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.09.2019 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt in der anliegenden Stellungnahme, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben werden und er die Absicht des Bürgermeisters, auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten, billigt. Die Erklärung wird vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben.
2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016 gem. § 41 GO NRW i.V.m. § 116 GO NRW zu bestätigen.
3. Der Rat bestätigt gem. § 41 i.V.m. § 102 GO NRW den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2019 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2016 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung ergab, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2016 verzichtet werden kann.

Mettmann, 14.01.2020

gez.

Veronika Traumann
(Stadtkämmerin)

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Erfass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) mit Datum vom 15.02.2019 zur Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie den Einzel- und Gesamtab schlüssen zum 31.12.2018 finden die neuen Regelungen erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss Anwendung.

Abweichend davon sind die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, seit dem 01.01.2019 in Kraft und daher auch auf die Prüfung des Abschlusses vergangener Jahre anzuwenden.

Gem. § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde einen Gesamtab schluss aufzustellen.

Gem. § 116 Abs. 3 GO NRW beabsichtigt die Stadt Mettmann auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses 2016 zu verzichten. Sie verweist den Verzicht zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Dieser prüft den Verzicht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Prüfung des Verzichts schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses 2016 der Stadt Mettmann gem. § 102 Abs. 11 i.V.m. § 102 Abs. 3-5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.09.2019.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Gesamtab schlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 30.10.2019 gem. § 116 Abs. 9 GO NRW i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt die Absicht des Bürgermeisters, auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses zu verzichten.

Mettmann, den 30.10.2019

gez.

Stascheit

Vorsitzender

7

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

**Bekanntmachung der Beisitzer(innen) des Wahlausschusses
der Kreisstadt Mettmann und ihrer Stellvertreter(innen)
für die Kommunalwahl 2020**

Die Namen der Beisitzer(innen) des Wahlausschusses der Kreisstadt Mettmann und ihrer Stellvertreter(innen) für die im Jahre 2020 durchzuführende Kommunalwahl werden gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 in ihrer z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer(in)	Stellvertreter(in)
Herr Dr. Richard Bley (CDU)	Herr Dietmar Böhlert (CDU)
Herr Maximilian Bröhl (CDU)	Frau Gabriele Hruschka (CDU)
Herr Dr. Claus-Peter Jakobs-Woltering (CDU)	Frau Ute Stöcker (CDU)
Herr Volker Eichert (CDU)	Herr Heinz Tullius (CDU)
Herr Berthold Becker (SPD)	Herr Wolfgang Petschull (SPD)
Herr Horst-Dieter Fischer (SPD)	Herr Daniel ten Brinke (BfM)
Herr Florian Peters (SPD)	Herr Daniel ten Brinke (BfM)
Frau Heike Ogan (Die Grünen)	Herr Christoph Hütten (Die Grünen)
Herr Klaus Müller (FDP)	Herr Jan Söffing (FDP)
Herr Wilfried Hein	Herr Gottfried Helmut Ottweiler

Mettmann, 22.01.2020

Stellvertretender Wahlleiter

gez.

Stang

Erster Beigeordneter

8

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über
die Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge aus	989.813 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.091.893 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	989.763 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.079.093 €

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	36.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 88.601,50 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 13.478,50 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 293.763,00 €

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 190.540,62 €
Einwohnerzahl am 31.12.2018: 38 829

Stadt Wülfrath 103.222,38 €
Einwohnerzahl am 31.12.2018: 21 035

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.12.2019 (AZ 20-32 BL/259-2019) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09.01.2020

gez.
Dinkelmann
Verbandsvorsteher